



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 5/17

MA 15 und MA 40,

Prüfung der Beauftragung von Bestattungsleistungen

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 15 beauftragte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 als Sanitätsbehörde jährlich mehr als 1.000 Bestattungen, sofern dies nicht durch nahe Angehörige geschah. Die Durchführung der Bestattungen erfolgte durch die Bestattung Wien GmbH.

Die sanitätsbehördlich veranlassten Bestattungen nahm dieses Bestattungsunternehmen auftragskonform in Form von Erdbestattungen vor. Lediglich für Fehlgeburten waren Kremierungen festgelegt. Die Vergabebedingungen sahen weiters für die zu erbringenden Leistungen Responsezeiten vor, die in Einzelfällen nicht eingehalten wurden.

Empfehlungen ergingen zum zeitlichen Ablauf bei der Veranlassung und Durchführung von sanitätsbehördlichen Bestattungen, in Bezug auf die Sammelkremierung von Fehlgeburten sowie zur Rechnungsprüfung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Allgemeines	7
2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten	7
2.2 Kenndaten	8
3. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens durch die Sanitätsbehörde	9
3.1 Zuschlagserteilung an die Bestattung Wien GmbH	10
3.2 Leistungsverzeichnis	10
4. Veranlassung von Bestattungen.....	11
4.1 Standard Operating Procedure	11
4.2 Ergebnis der Einschau.....	12
5. Bestattung von Fehlgeburten.....	15
6. Abrechnung der beauftragten Bestattungen	17
6.1 Vorgaben	17
6.2 Ergebnis der Einschau.....	18
7. Feststellung	20
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kenndaten zu den sanitätsbehördlich angeordneten Bestattungen.....	8
---	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Allgemeines Krankenhaus	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus
Bestattung Wien GmbH	BESTATTUNG WIEN GmbH
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
ELAK	Elektronischer Akt
EUR	Euro
exkl.	exklusive
Friedhöfe Wien GmbH	FRIEDHÖFE WIEN GmbH
gem.	gemäß
GmbH.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
Krematorium Wien GmbH	KREMATORIUM WIEN GmbH
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
SOP	Standard Operating Procedure
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WLBG	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Fehlgeburt

Liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht kein Lebenszeichen - wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln - vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

Prosektoren

Durchführende bzw. zuständige Ärztinnen bzw. Ärzte für Leichenöffnungen.

Responsezeit

Reaktionszeit, Ansprechzeit.

Totgeburt

Liegt vor, wenn unabhängig von der Schwangerschaftsdauer bei einer Leibesfrucht nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder keine Atmung oder kein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln. Das Geburtsgewicht der Leibesfrucht muss zumindest 500 Gramm aufweisen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die von der Magistratsabteilung 15 beauftragten Bestattungsleistungen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 15 für die medizinischen Angelegenheiten des Wiener Leichen- und Bestattungswesens zuständig. Daher veranlasste sie die Bestattung verstorbener Personen, sofern dies nicht durch nahe Angehörige geschah. Den rechtlichen Rahmen für das Tätigwerden der Magistratsabteilung 15 bildete dazu das WLBG. Die Durchführung der Bestattungen erfolgte durch ein von der Magistratsabteilung 15 beauftragtes Bestattungsunternehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte den Ablauf der Beauftragung von Bestattungen durch die genannte Behörde sowie die Abrechnung mit dem Bestattungsunternehmen. Das den Beauftragungen zugrunde liegende Vergabeverfahren war nicht Gegenstand der Prüfung. Die Erhebungen zu dieser Prüfung erfolgten hauptsächlich in der Magistratsabteilung 15 sowie ergänzend in der Bestattung Wien GmbH und in der Magistratsabteilung 40.

Die Bezug habende Prüfung wurde von der Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte in den Monaten Mai bis September 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Überdies ist festzuhalten, dass die im Bericht genannte Bestattung Wien GmbH gem. §73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung den Prüfungsbefugnissen des Stadtrechnungshofes Wien unterliegt.

2. Allgemeines

2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

2.1.1 Gemäß § 19 Abs. 5 WLBG haben die nahen Angehörigen einer verstorbenen Person die Bestattung bzw. die Aufbewahrung in einer Urne zu veranlassen. Als nahe Angehörige galten dabei die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister. Diese Bestimmung wurde im Jahr 2013 im Rahmen einer Novellierung des WLBG gesetzlich verankert. Wie dazu die Gesetzesmaterialien ausführten, sollte die Bestattungspflicht die sittlichen und moralischen Verpflichtungen der Angehörigen verdeutlichen, bei Todesfällen in der Familie für die Bestattung zu sorgen. Allenfalls könnte durch die normierte Bestattungspflicht naher Angehöriger die Anzahl sanitätsbehördlicher Bestattungen zurückgehen und sich dadurch Einsparungen ergeben.

Wurde nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche bzw. die Aufbewahrung in einer Urne von niemandem veranlasst, hatte gem. § 19 Abs. 6 WLBG der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen. Fiel das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endete die Frist am nächsten Werktag. Die Stadt Wien hatte die Kosten der Bestattung nur dann und nur so weit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten waren noch in der Verlassenschaft ihre Deckung fanden.

2.1.2 Wie bereits einleitend angeführt, fielen derartige Bestattungen in das Aufgabengebiet der Magistratsabteilung 15. Innerhalb dieser Dienststelle erfolgte die Veranlassung von Bestattungen gem. § 19 Abs. 6 WLBG durch den "Querschnittsbereich Medizinisches Krisenmanagement". Die rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten des WLBG fielen lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 40.

2.2 Kenndaten

2.2.1 Die Anzahl der beauftragten und tatsächlich durchgeführten Bestattungen, der Abrechnungen sowie die jährlichen Ausgaben der Magistratsabteilung 15 für die sanitätsbehördlich angeordneten Bestattungen von Erwachsenen, Kindern und Totgeburten stellten sich im Betrachtungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 1: Kenndaten zu den sanitätsbehördlich angeordneten Bestattungen

	2014	2015	2016	Abweichung 2014 - 2016 in %
Beauftragte Bestattungen	1.074	1.025	1.011	-5,9
Tatsächlich durchgeführte Bestattungen	827	844	827	-
Abrechnungen	899	955	967	7,6
Ausgaben für sanitätsbehördlich angeordnete Bestattungen in EUR (gerundet)	1.518.000,00	1.684.000,00	1.755.000,00	15,6

Quelle: Daten der Magistratsabteilung 15 und der Bestattung Wien GmbH

Die Zahl der durch die Magistratsabteilung 15 beauftragten Bestattungen reduzierte sich im Betrachtungszeitraum um rd. 6 %. In der Zeitspanne vom 1. Jänner 2017 bis 30. November 2017 beauftragte die Magistratsabteilung 15 insgesamt 992 Bestattungen.

In den Jahren 2014 bis 2016 erfolgten im Auftrag der Magistratsabteilung 15 jeweils 827 bis 844 Bestattungen, die an Werktagen in den Morgenstunden am Wiener Zentralfriedhof stattfanden. Damit lag deren Zahl deutlich unter den diesbezüglichen Beauftragungen, da von der Magistratsabteilung 15 beauftragte Bestattungen wieder storniert

wurden, wenn zwischenzeitlich Angehörige von verstorbenen Personen diese selbst veranlasst hatten.

Die Zahl der durchgeführten Abrechnungen lag über der Zahl der im Auftrag der Magistratsabteilung 15 durchgeführten Bestattungen, da z.B. nachträgliche Zahlungen von Angehörigen oder noch hervorgekommene Nachlassaktiva zu einer bereits abgerechneten Bestattung einen neuerlichen Abrechnungsvorgang auslösten.

Die Ausgaben der Magistratsabteilung 15 für die in einem Kalenderjahr vom Bestattungsunternehmen durchgeführten Abrechnungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rd. 236.000,-- EUR (d.s. rd. 16 %) auf rd. 1,75 Mio. EUR an. Die jährlichen Ausgaben der Magistratsabteilung 15 ergaben sich nicht nur aus der Anzahl der Bestattungen, sondern auch aus den jeweiligen Abrechnungsergebnissen der Verlassenschaften. So verringerten Zahlungen aus Verlassenschaften sowie auch von Angehörigen die Ausgaben, die von der Magistratsabteilung 15 für die von ihr beauftragten Bestattungen zu tätigen waren.

2.2.2 Die Ausgaben für eine von der Sanitätsbehörde veranlasste Bestattung einer verstorbenen erwachsenen Person beliefen sich im Betrachtungszeitraum - bei einer einmaligen Abholung bzw. Verbringung der Leiche - auf rd. 3.175,-- EUR (inkl. USt). Mehrfache Verbringungen der verstorbenen Person oder Särge für Erwachsene mit Übergröße oder Übergewicht erhöhten diesen Betrag. Wie bereits erwähnt, verminderten Zahlungen aus Verlassenschaften sowie von Dritten die Ausgaben der Magistratsabteilung 15 für Bestattungen. Für die Bestattung eines Kindes oder einer Totgeburt gelangte im Regelfall ein Betrag in der Höhe von rd. 2.485,-- EUR (inkl. USt) zur Verrechnung.

3. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens durch die Sanitätsbehörde

Mit der Vornahme von sanitätsbehördlichen Bestattungen beauftragte die Magistratsabteilung 15 ein Bestattungsunternehmen. Die vergaberechtliche Grundlage dazu bildete ein von der Magistratsabteilung 54 durchgeführtes zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung für diverse Leistungen des Bestattungswesens im Oberschwellenbereich.

3.1 Zuschlagserteilung an die Bestattung Wien GmbH

Als Bestbieterin des Vergabeverfahrens wurde die Bestattung Wien GmbH mit einem Angebotspreis von 3,27 Mio. EUR (inkl. USt) für ein Jahr festgestellt. Dieser Betrag berücksichtigte nicht allfällige Zahlungen aus Verlassenschaften bzw. von Angehörigen, welche letztlich die von der Magistratsabteilung 15 zu übernehmenden Bestattungskosten deutlich verminderten. Die Zuschlagserteilung erfolgte auf unbestimmte Zeit. Nach dem Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal zur Vertragsgenehmigung über "Diverse Leistungen des Bestattungswesens" erteilte die vergebende Stelle im April 2014 den Zuschlag an die Bestattung Wien GmbH. Anzumerken war, dass die Bestattung Wien GmbH zur Erbringung der geforderten Leistungen eine Bietergemeinschaft mit der Friedhöfe Wien GmbH und der Krematorium Wien GmbH einging.

3.2 Leistungsverzeichnis

3.2.1 Im Leistungsverzeichnis zum genannten Vergabeverfahren wurde von 1.000 sanitätsbehördlich beauftragten Bestattungen von Erwachsenen, Kindern und Totgeburten ausgegangen. Die zu erbringenden Leistungen betrafen u.a. den Transport von Verstorbenen, deren Aufbahrung und Beisetzung im Rahmen von Erdbestattungen sowie auch die Zurverfügungstellung von Gräbern und die Verwaltung und Pflege derselben.

Auch die Bestattung von Fehlgeburten war Bestandteil des Leistungsverzeichnisses. Für Fehlgeburten waren Transporte zum Ort der Kremierung und zum Bestattungsort, die quartalsweise Kremierung von Sammelsärgen sowie die Beisetzung der Sammelurnen am sogenannten "Babygrabfeld" am Wiener Zentralfriedhof zu erbringen. Zu einzelnen Teilleistungen wie etwa die Verbringung von Leichen in die Bezirksbeisetzkammern oder auch die Meldung von Bestattungen gem. § 19 Abs. 6 WLBG waren verbindliche Responsezeiten festgelegt. Für die Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der vereinbarten Responsezeiten waren je Vorfall Vertragsstrafen vorgesehen.

3.2.2 Das Leistungsverzeichnis sah mit Ausnahme der Feuerbestattung von Fehlgeburten ausschließlich Erdbestattungen vor. Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest,

dass eine allenfalls mit geringeren Kosten für die Magistratsabteilung 15 verbundene Feuerbestattung von verstorbenen Personen keinen Eingang in das Leistungsverzeichnis gefunden hatte.

4. Veranlassung von Bestattungen

Gemäß den Bestimmungen des WLBG waren die Leichen der in Wien verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen unentgeltlich einer Totenbeschau zu unterziehen. Zweck der Totenbeschau war die Feststellung des eingetretenen Todes, Art und Ursache des Todes sowie die Feststellung, ob bei ungeklärter Todesart Umstände vorlagen, welche die Einleitung eines Obduktionsverfahrens erforderlich machten. Die Totenbeschau oblag grundsätzlich dem Magistrat der Stadt Wien, der sich der von ihm dazu bestellten Totenbeschauärztinnen bzw. Totenbeschauärzte bediente. In bettenführenden öffentlichen Krankenanstalten oblag die Totenbeschau den Prosektoren. Obduktionen unterbrachen die Totenbeschau. Nach Abschluss der Totenbeschau hatten die Totenbeschauärztinnen bzw. die Totenbeschauärzte oder die Prosektoren die Totenbescheinigungen auszustellen. Die gem. § 19 Abs. 6 WLBG zu bestattenden Leichen waren z.B. in einer Bezirksbeisetztkammer, in der Obduktionseinheit Simmering oder in den Leichenkammern von Krankenanstalten aufzubewahren.

Sofern fünf Tage nach der Ausstellung der Todesbescheinigung keine Bestattung von Angehörigen veranlasst wurde, oblag es den die Leichen aufbewahrenden Stellen die Magistratsabteilung 15 über diesen Umstand zu informieren. Diese Meldung stellte die Grundlage für die weiteren Schritte der Magistratsabteilung 15 zur Bestattung gem. § 19 Abs. 6 WLBG dar.

4.1 Standard Operating Procedure

4.1.1 Hinsichtlich der Vorgehensweise bei Beerdigungsverfahren gem. § 19 Abs. 6 WLBG stand dem "Querschnittsbereich Medizinisches Krisenmanagement" für seine Tätigkeiten eine Handlungsanweisung in elektronischer Form zur Verfügung. Diese regelte die Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden vom Eingang der Meldung bis hin zur Bestattung. Ziel dieser Handlungsanweisung war ne-

ben der Qualitätssicherung der Tätigkeiten auch die Vereinheitlichung der Dokumentation im ELAK.

Demnach hatte der "Querschnittsbereich Medizinisches Krisenmanagement" nach dem Eingang der Meldung einen Akt sowie einen Geschäftsfall im ELAK anzulegen und diesen der zuständigen Sachbearbeitung zur Sichtung des Auftrages zuzuordnen. In der Folge war eine sogenannte Anatomieabfrage vorzunehmen, mit der abgeklärt wurde, ob die verstorbene Person ihren Körper nach dem Ableben in den Dienst der Ausbildung künftiger Ärztinnen bzw. Ärzte, der ärztlichen Weiterbildung und der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung stellen wollte. Bei Vorliegen einer solchen Körperspende waren seitens der Magistratsabteilung 15 keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ansonsten war eine Abfrage im Bestattungskalender vorgesehen, um festzustellen, ob zwischenzeitlich Angehörige eine Bestattung veranlasst hatten. Auch wenn keine Pflicht für eine Angehörigenrecherche bestand, sah die Handlungsanweisung darüber hinaus schriftliche Anfragen und/oder telefonische Nachfragen bei den meldenden Stellen bzw. dem jeweils zuständigen Notariat sowie ergänzend Internetrecherchen vor. Handelte es sich bei der verstorbenen Person nicht um eine österreichische Staatsbürgerin bzw. einen österreichischen Staatsbürger, war die jeweilige Botschaft zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

4.1.2 Wenn die Recherchen keine Bestattung durch Angehörige erwarten ließen, war umgehend ein Bestattungsauftrag an die Bestattung Wien GmbH zu erteilen. Bei einer gleichzeitigen Beauftragung der Bestattung sowohl durch den "Querschnittsbereich Medizinisches Krisenmanagement" als auch durch Angehörige sah die Handlungsanweisung eine Stornierung des von der Magistratsabteilung 15 erteilten Auftrages vor.

4.2 Ergebnis der Einschau

Zur Überprüfung der Vorgehensweise bei der Beauftragung von Bestattungen gem. § 19 Abs. 6 WLBG nahm der Stadtrechnungshof Wien stichprobenweise Einsicht in 50 derartige Geschäftsfälle. Die Auswahl der Stichproben erfolgte willkürlich und umfasste Abrechnungsfälle der Jahre 2014 bis 2016. Davon betrafen zwölf Geschäftsfälle Totgeburten oder lebendgeborene Babys, die kurz nach der Geburt verstorben waren. Die

Geschäftsfälle waren im Betrachtungszeitraum grundsätzlich in Papierform dokumentiert, wobei gegen Ende des Betrachtungszeitraumes Akte auch in elektronischer Form geführt wurden.

4.2.1 Die Stichprobe zeigte, dass der überwiegende Teil der Meldungen an den "Querschnittsbereich Medizinisches Krisenmanagement" anhand eines von der Magistratsabteilung 15 für diese Zwecke erstellten Formulars durch die Prosekturen der einzelnen Spitäler erfolgte. Das Allgemeine Krankenhaus verwendete ein eigenes Meldeformular, wobei es sich bei den Verstorbenen primär um Kinder bzw. Totgeburten handelte. Bei in Wohnungen verstorbenen Personen wurden die geforderten Meldungen überwiegend durch die Übermittlung der sogenannten Leichenbegleitscheine vorgenommen. Neben den allgemeinen Daten der verstorbenen Personen enthielten diese Formulare gegebenenfalls auch Angaben zu Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen und entsprechende Kontaktmöglichkeiten.

Bei allen in die Stichprobe einbezogenen Fällen waren seitens der Magistratsabteilung 15 Anatomieabfragen erfolgt. Abfragen im von der Bestattung Wien GmbH im Internet veröffentlichten Bestattungskalender lagen ebenfalls mit einer Ausnahme vor. Überdies waren bei den zuständigen Notariaten und den meldenden Stellen schriftliche bzw. telefonische Angehörigenrecherchen vorgenommen worden. Sofern Polizeidienststellen involviert waren, erfolgten auch bei den involvierten Polizeiinspektionen Recherchen in Bezug auf allfällige Angehörige. Bei Verstorbenen, die nicht österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger und/oder Touristen waren, nahm der "Querschnittsbereich Medizinisches Krisenmanagement" Kontakt mit der jeweiligen Botschaft auf. War aufgrund aller dieser Erhebungen keine Bestattung durch Angehörige zu erwarten, erfolgte ein Bestattungsauftrag an die Bestattung Wien GmbH.

Die Stichprobe ergab weiters, dass sich die Bearbeitungsdauer der Magistratsabteilung 15 vom Einlangen der Meldung gem. § 19 Abs. 6 WLBG bis zur Beauftragung einer derartigen Bestattung in einer Bandbreite von einem Tag bis hin zu 28 Tagen bewegte. Eine Auswertung der Magistratsabteilung 15 aus dem ELAK über die rd. 600

Beauftragungen für das erste Halbjahr 2017 zeigte eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von knapp unter acht Tagen.

4.2.2 Wie bereits angeführt, hatte die Magistratsabteilung 15 eine Bestattung zu veranlassen, sofern diese nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung von niemandem in die Wege geleitet worden war. Der Stadtrechnungshof Wien erhob in einem weiteren Schritt, wie rasch die Magistratsabteilung 15 von den meldenden Stellen - nämlich den Prosekturen der Spitäler, den beiden Bezirksbeisetzkammern und der Obduktionseinheit Simmering - über diesen Umstand informiert wurde. Dabei zeigte sich, dass der Magistratsabteilung 15 unter Berücksichtigung der Wochenenden und Feiertage in 40 % der in die Stichprobe einbezogenen Fälle zeitnahe Meldungen vorlagen. In den übrigen Fällen der Stichprobe erfolgten die Meldungen der o.a. Stellen in einer Bandbreite von 10 Tagen bis zu 43 Tagen nach Ausstellung der jeweiligen Todesbescheinigungen. Die Gründe für diese Verzögerungen waren aus den Akten nicht ersichtlich. Anzumerken war dazu, dass - wie im Pkt. 3. angeführt - für die im Einflussbereich der Bestattung Wien GmbH liegenden Stellen eine Meldeverpflichtung nach Ablauf der gesetzlichen Frist sowie auch eine entsprechende Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung vereinbart waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 15, den meldenden Stellen die gesetzliche Frist der Veranlassung einer Bestattung gem. § 19 Abs. 6 WLBG in Erinnerung zu rufen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.

4.2.3 Des Weiteren wertete der Stadtrechnungshof Wien für die in die Stichprobe einbezogenen Sterbefälle den Zeitraum zwischen der Beauftragung durch die zuständige Behörde und dem Tag der Bestattung aus. Das Leistungsverzeichnis zur Vergabe der Bestattungsleistungen sah für die Aufbahrung und Beisetzung nach der Auftragserteilung durch die Magistratsabteilung 15 eine Responsezeit von maximal zehn Tagen vor.

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass sich die Zeitspanne von der Beauftragung bis zur Durchführung der Bestattung in einer Bandbreite von 8 Tagen bis 33 Tagen bewegte. Die Mehrzahl der Beerdigungen erfolgte nach den vorgesehenen maximal zehn

Tagen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 15, eine vertragskonforme Umsetzung der im Leistungsverzeichnis bedungenen Responsezeiten durch die Bestattung Wien GmbH in Bezug auf die zeitgerechte Vornahme der beauftragten Bestattungen sicherzustellen.

5. Bestattung von Fehlgeburten

Über die im Pkt. 4. dargestellten Erdbestattungen von Erwachsenen, Kindern und Totgeburten hinaus oblag der Magistratsabteilung 15 auch die Bestattung von Fehlgeburten.

Anhand der vorgelegten Unterlagen zeigte sich, dass von den Krankenanstalten bei Fehlgeburten Datenblätter mit einer Begräbnisverfügung verwendet wurden. Diese enthielten Informationen über das Geburtsdatum des Kindes, das Geschlecht und die Schwangerschaftswoche. Im Rahmen von Gesprächen erhielten die Mütter grundsätzliche Informationen über die möglichen Bestattungsformen, nämlich primär die Bestattung in einem eigenen Grab, wobei die Eltern dies selbst zu organisieren und auch die Kosten zu tragen hatten. Andererseits konnte die Bestattung auf Kosten der Stadt Wien gewählt werden, wobei die Beisetzung in einer Sammelurne am sogenannten "Babygrabfeld" im Wiener Zentralfriedhof vorgesehen war. Entscheidungen für eine der vorgenannten Bestattungsformen sollten bis zur Entlassung aus dem Spital erfolgen und von den Müttern schriftlich bekannt gegeben werden. Innerhalb von fünf Tagen wurde den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt die unterfertigte Willenserklärung abzuändern.

Zur Kritik gab Anlass, dass die verwendeten Datenblätter den Eindruck eines Wahlrechtes vermitteln, obwohl das WLBG die Bestattungspflicht für nahe Angehörige normierte. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 15, die Krankenanstalten auf die gegenständlichen Bestimmungen des WLBG hinzuweisen.

Sofern einer Beisetzung am "Babygrabfeld" im Wiener Zentralfriedhof zugestimmt wurde, erfolgte der Sammeltransport der Fehlgeburten von den Spitälern zum Ort der Kremierung in einem Kindersarg. Nach der Einäscherung wurde die Leichenasche in eine

Urne gegeben und mit den Vor- und Zunamen, den Geburtsdaten der Verstorbenen und dem Datum der Einäscherung versehen. Die Beisetzung der Urne in das Urnengrab am "Babygrabfeld" im Wiener Zentralfriedhof erfolgte zu vorher bekannt gegebenen Terminen.

Gemäß den Auswertungen der Magistratsabteilung 15 wurden im Jahr 2014 sieben Sammelsärge, im Jahr 2015 elf und im Jahr 2016 neun Sammelsärge kremiert. Die diesbezüglichen Kosten lagen im Jahr 2014 bei rd. 4.500,-- EUR, im Jahr 2015 bei rd. 7.200,-- EUR und im Jahr 2016 bei rd. 5.400,-- EUR. Im letztgenannten Jahr wurden 313 Fehlgeburten in Sammelurnen in das Urnengrab am "Babygrabfeld" beigesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 1 WLBG fielen auch nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Fehlgeburten unter die Bestattungspflicht. Zur Durchführung der Feuerbestattung (Einäscherung) war in § 30 Abs. 4 WLBG normiert, dass in einer Einäscherungskammer jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden durfte und die Leichenasche jeder Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis zu geben war.

Demgegenüber war es in der Praxis üblich, dass bei der Bestattung von Fehlgeburten vom Prinzip der Einzelbestattung abgegangen wurde. In diesen Fällen erfolgten Sammelkremierungen sowie Sammelbestattungen der verstorbenen Leibesfrüchte. Die ausschlaggebenden Gründe dafür waren nicht dokumentiert. Jedoch führte die Magistratsabteilung 15 dazu aus, dass bei Fehlgeburten keine Geburtsurkunde ausgestellt würde, die ihrerseits Voraussetzung für die Erstellung einer Sterbeurkunde wäre. Diese wäre jedoch bei strenger Interpretation Voraussetzung für eine Bestattung. Gemäß § 28 Abs. 1 WLBG ist die Erd- oder Feuerbestattung (Einäscherung) einer Leiche in einer Bestattungsanlage nur zulässig, wenn eine Todesbescheinigung und ein Nachweis der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalls vorliegen. Die gängige Praxis habe sich aus Pietätsgründen durchgesetzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 15, die bisherige Vorgehensweise in Bezug auf Sammelkremierungen von Fehlgeburten gemeinsam mit der Magistratsabteilung 40 auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen

des WLBG zu evaluieren. Angemerkt wurde dazu, dass einige andere Bundesländer für Tot- und Fehlgeburten eine Sammelbestattung gesetzlich ermöglichten.

6. Abrechnung der beauftragten Bestattungen

6.1 Vorgaben

6.1.1 Für die Abrechnung der Leistungen sah das dem Vergabeverfahren zugrunde liegende Leistungsverzeichnis Regelungen vor. Demnach hatte das Bestattungsunternehmen nach Einlangen einer Anordnung der Sanitätsbehörde zur Beerdigung zu überprüfen, ob Vorsorgeleistungen von dritter Seite oder ein sogenannter Lebzeitenerlag bei der Bestattung Wien GmbH vorhanden waren. War dies nicht der Fall, hatte das Bestattungsunternehmen seine Kosten, Gebühren und Entgelte nach der Beerdigung als Forderung zur Verlassenschaft beim Bezirksgericht anzumelden. Eine Kopie der Forderungsanmeldung erging an das jeweilige zuständige Notariat.

Nach der Beendigung eines Verlassenschaftsverfahrens sah das Leistungsverzeichnis eine direkte Verrechnung des Bestattungsunternehmens mit dem Notariat als Gerichtskommissär entsprechend dem Beschluss des Verlassenschaftsgerichtes vor. An das Bestattungsunternehmen an Zahlungs statt überlassene Sachen konnten von diesem selbstständig verwertet werden. Erst danach konnte vom Bestattungsunternehmen die abschließende Rechnungslegung an die Magistratsabteilung 15 mit den noch ausstehenden Beträgen erfolgen. Anzumerken war, dass durch diese Vorgehensweise das Bestattungsunternehmen mit seinen Auslagen bis zum Abschluss der Verlassenschaftsverfahren in Vorlage treten musste.

Das Leistungsverzeichnis regelte weiters, dass das Bestattungsunternehmen eine quartalsmäßige Abrechnung an die Magistratsabteilung 15 vorzunehmen sowie auch eine Quartalsstatistik über die auf Kosten der Stadt Wien erfolgten Bestattungen zu übermitteln hatte.

6.1.2 Nach der Rechnungslegung an die Magistratsabteilung 15 hatte der dortige "Querschnittsbereich Finanz" die formelle sowie die rechnerische Richtigkeit der Rechnungen zu überprüfen. Der "Querschnittsbereich Medizinisches Krisenmanagement Referat Sterbefälle" war wiederum für eine Plausibilitätsprüfung bzgl. der verrechneten

Leistungen anhand der erfolgten Beauftragungen zuständig. Der letztgenannte Querschnittsbereich versah die jeweilige Monatsabrechnung mit einem Vermerk, der die Notwendigkeit, Richtigkeit und Preisangemessenheit der Leistung bestätigte. Abschließend gelangten die Sammelrechnungen zur elektronischen Freigabe und zur Auszahlung durch den "Querschnittsbereich Finanz".

6.2 Ergebnis der Einschau

6.2.1 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die Bestattung Wien GmbH im Betrachtungszeitraum monatlich eine Rechnung an die Magistratsabteilung 15 legte. Jeder Rechnung lag eine personenbezogene Auflistung mit den jeweiligen Abrechnungsergebnissen bei.

Die in den Monatsabrechnungen ausgewiesenen Gesamtbeträge setzten sich aus den aushaftenden Beträgen der im jeweiligen Vormonat abgeschlossenen Verlassenschaften sowie jenen für die Bestattung von verstorbenen Kindern bzw. Totgeburten zusammen. Zusätzlich enthielten die Monatsabrechnungen auch regelmäßig sogenannte Rückverrechnungen. Bei diesen handelte es sich um Zahlungen, die z.B. nachträglich von Angehörigen der Verstorbenen geleistet wurden oder die aus neu hervorgekommenen Vermögenswerten aus Verlassenschaften herrührten. Die Rückverrechnungen verminderten jeweils die von der Magistratsabteilung 15 aus den Monatsabrechnungen resultierenden zu bezahlenden Gesamtbeträge.

Sofern die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva nicht gedeckt waren und somit der Magistratsabteilung 15 in Rechnung gestellt wurden, waren zum Nachweis personenbezogen für jeden Geschäftsfall die Einzelrechnungen sowie die Unterlagen zur Abhandlung der jeweiligen Verlassenschaft beigelegt. Im Regelfall umfasste eine Einzelabrechnung der Bestattung Wien GmbH Leistungspositionen für die Art des Sarges, für vorbereitende Leistungen, für die Abholung und Verbringung der Leiche sowie für die Aufbahrung und Beisetzung (exkl. Friedhofsgebühren). Zusätzlich wiesen die Rechnungen der Bestattung Wien GmbH die Auslagen für die Leistungen der Friedhöfe Wien GmbH aus, die entsprechenden Rechnungen der Friedhöfe Wien GmbH waren ebenfalls beigelegt.

Waren die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva gedeckt, enthielt die personenbezogene Auflistung der abgerechneten Personen zwar auch diese Geschäftsfälle, jedoch wurden die Einzelrechnung und der Beschluss des Verlassenschaftsgerichtes nicht übermittelt. Ebenso lagen für bereits abgeschlossene Geschäftsfälle, bei denen es zu Änderungen z.B. durch nachträgliche Zahlungen von Dritten kam, derartige Unterlagen nicht vor. Somit war für diese Abrechnungen aufgrund der fehlenden Unterlagen eine Rechnungsprüfung nicht möglich.

6.2.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm anhand der bereits erwähnten 50 Stichproben einen Abgleich der verrechneten Leistungen mit den vertraglich vereinbarten Leistungen und Preisen vor. Im Ergebnis waren in drei Fällen Abweichungen zu den vereinbarten Preisen festzustellen. So gelangten in zwei Fällen Säрге zur Verrechnung, die um 188,40 EUR bzw. 808,80 EUR teurer waren als im Angebot zum Vergabeverfahren vorgesehen. In einem weiteren Fall wurde eine in der Ausschreibung nicht vorgesehene Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 90,-- EUR in Rechnung gestellt. Darüber hinaus gelangte bei 23 Bestattungen aus der Stichprobe eine Kirchengebühr in der Höhe von 37,-- EUR zur Verrechnung, obgleich diese Leistungsposition ebenfalls nicht Gegenstand des Vergabeverfahrens gewesen war.

In einem Fall der Stichprobe wurde die Verlassenschaft einer Erbin auf der Grundlage einer unbedingten Erbantrittserklärung eingewantwortet. In einem solchen Fall haftet die Erbin für alle Schulden mit ihrem eigenen Vermögen in unbeschränkter Höhe. Die Erbin zahlte zunächst einen Teilbetrag des Begräbnisses, verlangte dann aber eine Exhumierung und Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof auf Kosten der Bestattung Wien GmbH. In der Folge nahm die Bestattung Wien GmbH mehrmals telefonisch und schriftlich Kontakt zur Erbin auf, was allerdings zu keiner Begleichung der offenen Forderung führte. Eine Eintreibung der Forderung seitens der Bestattung Wien GmbH unterblieb, weil sie die Forderung nach einigen Jahren als verjährt betrachtete. In der Folge wurde der offene Betrag in der Höhe von 2.108,50 EUR der Magistratsabteilung 15 in Rechnung gestellt und von dieser auch beglichen. Anzumerken war, dass die Bestattung Wien GmbH vertraglich zu einer gerichtlichen Einbringung der Forderung nicht verpflichtet war. Der Stadtrechnungshof Wien monierte in diesem Fall neben dem ver-

späteten Informationsfluss insbesondere die ungeprüfte Übernahme der ausstehenden Forderung durch die Magistratsabteilung 15.

6.2.3 Zusammenfassend war festzuhalten, dass die Stichprobe Verbesserungspotenzial bei der Rechnungsprüfung erkennen ließ. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 15, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Rechnungsprüfung zu setzen. Im Rahmen der Rechnungsprüfung sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass für jeden Abrechnungsvorgang alle entsprechenden Belege vorliegen und die verrechneten Leistungspositionen mit den vereinbarten Werten und Leistungen lt. dem Vergabeverfahren übereinstimmen.

7. Feststellung

Neben den nachfolgend dargestellten Empfehlungen war festzustellen, dass eine allenfalls mit geringeren Kosten für die Magistratsabteilung 15 verbundene Feuerbestattung von verstorbenen Personen keinen Eingang in das Leistungsverzeichnis für den Vertrag betreffend die Vornahme von sanitätsbehördlichen Bestattungen gefunden hatte.

Überdies war darauf hinzuweisen, dass in anderen Bundesländern eine Sammelbestattung von Tot- und Fehlgeburten gesetzlich möglich ist.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 15

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 15 sollte die gesetzliche Frist der Veranlassung einer Bestattung gem. § 19 Abs. 6 WLBG allen meldenden Stellen in Erinnerung rufen bzw. deren Einhaltung sicherstellen (s. Pkt. 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Seitens der Magistratsabteilung 15 ergeht die schriftliche Erinnerung an die nach § 19 Abs. 6 WLBG meldenden Prosekturen und Bezirksverwahrungskammern, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Meldung an die Magistratsabteilung 15 dann zu erfolgen hat, wenn innerhalb der Frist von fünf Tagen nach

Ausstellung der Anzeige des Todes keine Bestattung durch Angehörige beauftragt wurde.

Empfehlung Nr. 2:

In Bezug auf die zeitgerechte Vornahme der beauftragten Bestattungen wäre von der Magistratsabteilung 15 eine vertragskonforme Umsetzung der im Leistungsverzeichnis bedungenen Responsezeiten durch die Bestattung Wien GmbH sicherzustellen (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Bestattung Wien GmbH ist von der Magistratsabteilung 15 schriftlich auf das Erfordernis der Einhaltung der vereinbarten Responsezeiten gemäß dem gültigen Leistungsverzeichnis hingewiesen worden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Magistratsabteilung 15 möge die Krankenanstalten auf die im WLBG festgelegte Bestattungspflicht für nahe Angehörige hinweisen, da die von ihnen verwendeten Datenblätter bei Tot- bzw. Fehlgeburten den Eindruck eines Wahlrechtes in Bezug auf die Beauftragung der Bestattung vermitteln (s. Pkt. 5.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Magistratsabteilung 15 hat bereits die Abteilungen der Krankenanstalten auf den Umstand einer missverständlichen Formulierung in der Vergangenheit hingewiesen. Es wird daher neuerlich ein schriftlicher Hinweis ergehen, die Informationsblätter zu Tot- bzw. Fehlgeburten so abzufassen, dass die Bestattungspflicht durch nahe Angehörige gem. § 19 WLBG klar ersichtlich wird.

Empfehlung Nr. 4:

Die Magistratsabteilung 15 sollte gemeinsam mit der Magistratsabteilung 40 die bisherige Vorgehensweise in Bezug auf Sammelkremierungen von Fehlgeburten auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des WLBG evaluieren (s. Pkt. 5.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Evaluierung mit der Magistratsabteilung 40 ist bereits erfolgt. Eine diesbezügliche Novellierung des WLBG ist gemäß Auskunft der Magistratsabteilung 40 in Planung.

Empfehlung Nr. 5:

Die Magistratsabteilung 15 sollte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Rechnungsprüfung setzen (s. Pkt. 6.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Der Prozess der Rechnungsprüfung in der Magistratsabteilung 15 wurde optimiert und diesbezüglich die gültige interne Standardvorgabe (SOP) angepasst.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 40

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 40 sollte gemeinsam mit der Magistratsabteilung 15 die bisherige Vorgehensweise in Bezug auf Sammelkremierungen von Fehlgeburten auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des WLBG evaluieren (s. Pkt. 5.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Evaluierung mit der Magistratsabteilung 15 ist bereits erfolgt. Eine diesbezügliche Novellierung des WLBG ist in Planung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2018